

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung zur Ausschreibung von Förderungen
für exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
im Bereich Künstliche Intelligenz / Maschinelles Lernen
- Förderprogramm Lamarr Fellow Network Ramp Up -**

1. Präambel

Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen revolutionieren durch ihre Fähigkeit, automatisiert aus digitalen Daten Wissen zu generieren, nahezu alle Bereiche von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Anwendungen erstrecken sich von der intelligenten Wartung industrieller Anlagen über individualisierte Assistenzsysteme im Bereich der Home-Automation bis zu neuen Mobilitätskonzepten. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, einer der führenden Standorte für Künstliche Intelligenz in Europa zu sein. Handlungsleitend bei „KI made in NRW“ ist der Dreiklang „Exzellenz in Forschung und Bildung“, „Erfolg in der Wirtschaft“ und „Ethik in der Umsetzung“. Mit „KI-Starter“ und „Dateninja“ hat das MKW bereits zwei erfolgreiche Förderformate im Rahmen der Förderlinie „Künstliche Intelligenz / Maschinelles Lernen“ ins Leben gerufen, die junge Nachwuchstalente im Bereich KI und Maschinelles Lernen zu Beginn ihrer akademischen Karriere unterstützt. Das Förderprogramm Lamarr Fellow Network Ramp Up ergänzt diese Förderlinien um die Vernetzung bereits langjährig etablierter KI-Forscherinnen und KI-Forscher.

Gemeinsam mit dem Bund verstetigt das Land seit Juli 2022 das Lamarr-Institut für Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz als internationales Spitzenforschungszentrum für Künstliche Intelligenz in NRW. Das Lamarr-Institut, an dem die Technische Universität Dortmund, die Universität Bonn sowie die Fraunhofer-Institute für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS in Sankt Augustin sowie für Materialfluss und Logistik IML in Dortmund beteiligt sind, ging aus dem KI-Kompetenzzentrum Maschinelles Lernen Rhein-Ruhr (ML2R) hervor und ist eines von bundesweit fünf universitären Zentren in diesem Bereich.

Über das „Lamarr Fellow Network Ramp Up“- Programm sollen international herausragende, im Kernforschungsgebiet Künstlicher Intelligenz ausgewiesene NRW-Forscherinnen und Forscher an anderen nordrhein-westfälischen Universitäten als **Lamarr Fellows** ausgezeichnet und frühzeitig in die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung des Lamarr-Instituts eingebunden werden. Damit werden das Netzwerk sowie die nationale und internationale Sichtbarkeit der gesamten KI-Forschung in NRW gestärkt.

2. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bekanntmachung des Lamarr Fellow Network Programms richtet sich an hervorragend qualifizierte und international herausragende **KI-Forscherinnen und -Forscher in Nordrhein-Westfalen** und soll diesen als ausgewählten Lamarr Fellows mit zusätzlichen Forschungsmitteln ermöglichen, die Strukturen und Potenziale des Instituts für eigene, mit der Forschungsagenda des Institutes korrespondierende Forschungszwecke zu nutzen und zugleich Teil des Lamarr-Netzwerks zu werden. Die Förderung würdigt damit die exzellenten Forschungsleistungen der Ausgezeichneten im Kernforschungsfeld Künstliche Intelligenz und bietet ihnen zusätzliche wissenschaftliche Möglichkeiten für die eigene Arbeit. Auf diese Weise werden Synergieeffekte zwischen dem Lamarr-Institut und anderen, starken KI-Forschungsstandorten in NRW gehoben.

Ausgewählt und gefördert werden können herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich der KI aus NRW, die sich durch ihre bisherigen KI-Forschungstätigkeiten bereits international überdurchschnittlich ausgezeichnet haben, erkennbar z.B. durch entsprechend hochrangige Forschungsergebnisse und Publikationsleistungen auf einschlägigen Konferenzen im Kerngebiet der KI, bedeutende wissenschaftliche Preise oder kompetitive Exzellenzförderungen wie Alexander-von-Humboldt-Professuren oder ERC Advanced Investigator Grants.

Förderfähig in diesem Programm sind grundsätzlich alle Forschungsaktivitäten der ausgewählten Lamarr Fellows im Bereich der Künstlichen Intelligenz, die im Arbeitsgebiet des Lamarr-Instituts für Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz liegen, insbesondere gehören hierzu:

- Hybrid Machine Learning
- Resource-Aware ML
- Trustworthy AI
- Human-Centered Systems
- Embodied AI

Der Fokus liegt dabei auf Beiträgen zur grundsätzlichen Forschung zu Künstlicher Intelligenz, die Algorithmen, Methodiken oder Theorien substanziell voranbringen. Die Forschungsvorhaben sollen hierbei über anwendungsorientierte Szenarien hinausgehen und die internationale Wahrnehmung des Landes NRW als führenden KI-Forschungsstandort stärken. Sie legen überdies den Grundstein zur Forschungskooperation zwischen Fellow und Lamarr-Institut. Mit der Auswahl eines Lamarr Fellows wird die jeweilige Universität des Fellows Teil des Lamarr-Exzellenznetzwerks. Dies setzt die Bereitschaft der Universität voraus, das Thema der Künstlichen Intelligenz an der jeweiligen Institution langfristig zu entwickeln und aufzuzeigen, wie sich eine Zusammenarbeit des Fellows mit dem Lamarr-Institut langfristig gestalten könnte.

3. Umfang, Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungssumme beträgt pro Fellow bis zu 150.000 Euro pro Jahr bei einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren. Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 90% der förderfähigen Gesamtausgaben auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Somit ergibt sich im Rahmen dieser Landesförderung eine zu erbringende Eigenleistung in Höhe von 10% der förderfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil kann sowohl in finanzieller Form erfolgen als auch als geldwerte Sachleistung („in-Kind-Leistung“) eingebracht werden. Alle geldwerten Sachleistungen müssen belegbar bzw. ermittelbar sein (vgl. FAQs). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für wissenschaftliche Mitarbeitende (außer Promovierende) sowie notwendige Sach- und Reisemittel.

Vorgesehen ist, in den nächsten 4 Jahren mindestens 10 Lamarr Fellows zu fördern.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Universitäten in staatlicher Trägerschaft des Landes NRW. Pro Universität dürfen maximal zwei Anträge pro Ausschreibungsrunde eingereicht werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die am Lamarr-Institut beteiligten Hochschulen TU Dortmund und Universität Bonn.

5. Antragsunterlagen, Antragsfrist und Förderzeitraum

Der Antrag ist durch die Hochschulleitung zu stellen. Auf den Internetseiten des MKW stehen der Ausschreibungstext, die Antragsformulare sowie FAQs zu den Rahmenbedingungen zum Abruf bereit (<https://www.mkw.nrw/lamarr-fellow-network>).

Die Einreichung von Anträgen ist bis zu folgenden Stichtagen möglich:

- **1. Auswahlrunde: 15. Oktober 2022**
- **2. Auswahlrunde: 17. April 2023**
- **3. Auswahlrunde: 02. Oktober 2023**

Weitere Termine werden nach Mittelverfügbarkeit bekannt gegeben.

Die Begutachtungen finden im Nachgang statt (vgl. 6.). Vorbehaltlich einer positiven Begutachtung der Auszeichnung als Lamarr Fellow und der Bewilligung soll der Förderbeginn innerhalb von 4 Monaten nach Antragsstellung erfolgen.

Der Förderzeitraum ist auf 4 Jahre begrenzt.

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Antrags- und Bewilligungsverfahren eingereichten Unterlagen und Daten stehen der Bewilligungsbehörde, insbesondere auch zum Zwecke der Veröffentlichung, in den vom Zuwendungsgeber und seinen nachgeordneten Behörden bestimmten Datenbanken zur Verfügung. Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung im Zeitraum von der Antragstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von der Bewilligungsbehörde oder von einer von ihr beauftragten Stelle für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Verbreitung personenbezogener Daten beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit e) Datenschutz-Grundverordnung (ABL L 119 vom 04. Mai 2016, S. 1-88) in Verbindung mit § 3 Datenschutzgesetz NRW (Gesetz- und Verordnungsblatt 2018 vom 24. Mai 2018 S. 243-268).

Der Antrag ist bis zur o.g. Frist (Poststempel) in einfacher Ausfertigung in Papierform (nicht gebunden) an die folgende Anschrift zu richten:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Referat 322
Völklinger Straße 49,
40221 Düsseldorf

Bitte senden Sie die Anträge zusätzlich an die folgende E-Mail Adresse: KI-ML@mkw.nrw.de

6. Auswahlverfahren

Die Begutachtung erfolgt durch ein internationales Auswahlkomitee unter Einbindung des Scientific Advisory Boards des Lamarr-Instituts, das die wissenschaftliche Exzellenz der Kandidatin/ des Kandidaten anhand hochrangiger Forschungsergebnisse und Publikationsleistungen, bedeutender wissenschaftlicher Preise oder kompetitiver Exzellenzförderungen wie Alexander-von-Humboldt-Professuren oder ERC Advanced Investigator Grants bewertet, den zu erwartenden Beitrag des Projektvorschlags und den zu erwartenden Mehrwert der Vernetzung mit dem Lamarr-Institut beurteilt, und über eine Auswahl- und Förderempfehlung als Lamarr Fellow entscheidet.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft entscheidet auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bewilligung.